

Die Insulaner

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Die unabhängige Wählergruppe im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein -GKWG- in seiner jeweils gültigen Fassung trägt den Namen „ Die Insulaner e.V. “. Sie hat ihren Sitz auf der Insel Sylt an der Adresse des ersten Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der Insulaner ist darauf gerichtet, zum Vorteil der gemeindlichen Entwicklung im Sinne des Allgemeinwohls die Interessen aller Einwohner der Gemeinden der nordfriesischen Inseln zu vertreten. Näheres wird durch ein Programm bestimmt.
2. Durch eigene Wahlvorschläge soll bei der politischen Willensbildung auf den Inseln auf kommunaler Ebene mitgewirkt werden.
3. „Die Insulaner“ werden nach ihren Möglichkeiten ihre Mitglieder und auch andere Einwohner über alle kommunalpolitischen Themen unterrichten und zur Teilnahme an praktischer Kommunalpolitik anregen. Sie nutzt hierzu sowohl herkömmliche als auch moderne Informationswege.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied können alle wahlberechtigten Frauen und Männer werden, die sich zur vorliegenden Satzung und den Zielen der Insulaner bekennen und dafür eintreten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied auf örtlicher Ebene in einer anderen Partei oder Wählergruppe eine Funktion ausübt oder endet zu dem Zeitpunkt, wenn offenkundig wird, dass das Mitglied diese ausübt oder ausüben will. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, schriftlich erklärten Austritt und durch Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Ein Berufungsverfahren über die Mitgliederversammlung ist möglich.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn gegen die Ziele der *Insulaner* vorsätzlich oder erheblich verstoßen wurde oder wenn ehrlose Handlungen das Ansehen der *Insulaner* schädigen.

5. Von den Mitgliedern wird ein Mindest-Beitrag von 1€ pro Monat erhoben. Der Mindestbeitrag kann durch die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss erhöht werden.
6. Alle Einkünfte der Insulaner sind zur Erfüllung des Zweckes dieser Satzung zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.
7. alle Medien, die die Wählergruppe repräsentieren, sind im Besitz der Partei / Verein „ Die Insulaner“

§ 4 Organe der Insulaner

Organe der Insulaner sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Insulaner.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet außerdem statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.
3. Die Einladung *kann schriftlich oder Elektronisch(Mail)* durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich 1 Woche. Mit einer verkürzten Ladungsfrist von 3 Tagen kann eingeladen werden, wenn eine Änderung eines Wahlvorschlages unabweisbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.
4. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende auch den Vorsitz. Er kann vertreten werden durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer, einen Beisitzer oder einen gewählten Versammlungsleiter.
5. Jedes Mitglied hat ein Antrags- und Rederecht. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ab drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
7. Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf gesondert hingewiesen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - b. Beschluss über das Kommunalprogramm,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl im Wahlkreis und auf der Liste,
 - e. Feststellung über Stimmberechtigung,
 - f. Beschlussfassung über die Tagesordnung, Geschäftsordnung, Niederschriften, Bericht des Vorstandes und der Mandatsträger und ggf. Beiträge, Kassenbericht sowie Entlastungen,
9. Wahlen sind frei. Auf Antrag eines Mitgliedes vor oder während der Versammlung sind sie geheim durchzuführen. Zwingende Regelungen, die die Wahlfreiheit der Mitglieder einengen, sind unzulässig.
10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
11. Die Mitgliederversammlung muss nicht öffentlich abgehalten werden. Nichtmitglieder kann ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 6 Vorstand

1. Zusammensetzung
 - I Erste/r Vorsitzende/r
 - II Zwei gleichberechtigte stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - III Schatzmeister/in
 - IV Schriftführer/in

Zusätzlich können bis zu 11 Beisitzer als Vertreter der einzelnen Inselorte / Ortsteile gewählt werden. Die Personen zu I, II und III bilden den geschäftsführenden Vorstand. Stellvertreter für den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in werden aus dem Kreis der Beisitzer gewählt.

2. Wahl
Der Vorstand wird grundsätzlich auf jeweils 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In geraden Kalenderjahren wird der 1. Vorsitzende und Schatzmeister, in ungeraden der 2. Vorsitzende und die Beiden Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

3. Abwahl:
Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig von seinen Ämtern enthoben werden, wenn es vorsätzlich oder erheblich gegen die Ziele der Insulaner verstößt, oder das Ansehen durch ehrlose Handlungen schädigt. Über eine Abwahl oder einen generellen Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet satzungsgemäß die Mitgliederversammlung.

Die/der Vorsitzende vertritt *die Insulaner* nach außen. Sie/er kann sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Eine nähere interne Aufgabenverteilung regelt der Vorstand. Es kann eine Geschäftsordnung geben.

4. Aufgaben des Vorstandes:

Leitung der Insulaner

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Einrichtung und Koordination von Arbeitskreisen

Zusammenarbeit mit anderen Wählergruppen und Parteien

Rechnungslegung und Jahresberichte der Vorstandmitglieder

Kassenbericht in Kurzfassung erfolgt monatlich in der Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzung wird in einem Beschluss / Ergebnisprotokoll festgehalten

5. Verfahrensgrundsätze:

Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Verkürzte Ladungsfristen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind oder durch elektronische Medien, z.B. durch einen Internetstream, zugeschaltet werden können.

Eine gezielte Verhinderung der Beschlussfähigkeit durch vorsätzliche Abwesenheit ist nicht zulässig.

Es wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das ggf. im erforderlichen Umfang ergänzt werden kann.

Vorstandssitzungen können öffentlich oder nicht öffentlich abgehalten werden, der entsprechende Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit.

Mitglieder haben ein Antrags- und Rederecht.

§ 7 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Der Vorstand von „Die Insulaner“ hat über die Herkunft und die Verwendung von Mitteln sowie über ein Vermögen jährlich unaufgefordert für das vorausgehende Kalenderjahr Rechnung zu legen.

3. Zur Prüfung der Kassenführung ist jeweils für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel jährlich ein/e Kassenprüfer/in zu wählen.

§ 8 Auflösung

1. Über eine Auflösung Insulaner entscheidet eine Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Eine beabsichtigte Auflösung muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung erscheinen.

2. Das verbleibende Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken auf den nordfriesischen Inseln zugeführt werden. Das Nähere beschließt die Mitgliederversammlung.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.08.2014